



LOTTE MUSIKNACHT e.V.

SATZUNG

1) Der Verein führt den Namen ‚**Lottes Musiknacht e.V.**‘, hat seinen Sitz in Elmshorn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die postalische Adresse ist:

Bullendorf 26 - 25335 Altenmoor

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Belebung der Elmshorner Musikszene mit Musik diverser Stilrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Ausrichten von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen im Raum Elmshorn. Dazu können auch Tanzveranstaltungen gehören. Der Verein legt Wert darauf, dass diese Konzerte und Veranstaltungen für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sind. Diese Veranstaltungen werden an unterschiedlichen Veranstaltungsorten stattfinden.

Der Verein will darüber hinaus beratend und vermittelnd für andere Musikveranstalter und Musikinteressierte wirken und setzt es sich zum Ziel, eine gemeinsame Plattform in der Elmshorner Musikszene zu formen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verwaltet die Finanzen selbst und ist ausschließlich gemeinnützig und unkommerziell orientiert. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz für Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Im Übrigen darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Mitglieder unter 18 Jahren sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das berührt aber nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr! Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei-viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5) Die Mitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühren, aber einen Jahresbeitrag von 25 Euro. Mit der Eintrittserklärung wird die Einwilligung zum SEPA-Lastschriftzug des Vereinsbeitrags vereinbart; das Mitglied verpflichtet sich, bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand davon schriftlich Kenntnis zu geben.



6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Prüfung der Finanzen übernimmt mindestens einmal jährlich ein Kassenprüfer, der nicht zum Vorstand gehören darf. Der Vorstand, sowie der Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter des Kassenprüfers, werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt aber nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. der Kassenprüfer im Amt!

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Führung des Vereins die Entlastung des Vorstands.

7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt . Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch E-Mail einberufen. (Sollte ein Mitglied keine email Adresse besitzen oder zur Verfügung stellen, gilt eine postalische Einladung!)

8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidend ist bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei-viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Elmshorner Spendenparlament e.V.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied erhält das Protokoll als email.

10) Die vorstehende Satzung wurde am 16.09.2016 errichtet!

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name

Unterschrift